

Nachhaltigkeits- bezogene Offenlegung auf der Website

Für Finanzprodukte gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088

Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Climate

Version: März 2025

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International.S.A.
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg

Asset Management

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels	6
2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts.....	6
2.1 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR.....	6
3. Anlagestrategie	6
4. Aufteilung der Investitionen	6
5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels	6
5.1 Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR	6
5.2 Ausschlusskriterien.....	7
5.3 Laufende Beurteilung.....	8
6. Methoden.....	8
6.1 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR.....	8
6.2 Ausschlusskriterien.....	8
6.3 Reduktion der CO ₂ e-Intensität	8
6.4 Anlagen in SDG-Leaders	9
6.5 ESG-Integration	9
7. Datenquellen und -verarbeitung	9
8. Beschränkungen hinsichtlich Methodik und Daten.....	9
8.1 Reduktion der CO ₂ e-Intensität	9
8.2 Ausschlusskriterien.....	10
8.3 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR.....	10
8.4 ESG-Integration	10
9. Sorgfaltspflicht	11
9.1 Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik.....	11
9.2 Kontrollprozess beim Asset Management	11
9.3 Risikomanagement	11
9.4 Sorgfaltspflicht bezüglich externen Datenanbietern:	11
10. Mitwirkungspolitik.....	12
10.1 Engagement	12
10.2 Stimmrechtswahrnehmung.....	12
11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels	12
Versionsverlauf gemäss Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088	12

Zusammenfassung

1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels	
Bei diesem Teilfonds werden bei nachhaltigen Investitionen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) berücksichtigt. Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden zudem die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).	
2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts	
Das Asset Management fokussiert sich mit 80% des Nettovermögens bei diesem Teilfonds auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren, besonders zur Vorbeugung und Bekämpfung des Klimawandels stehenden, Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR).	
3. Anlagestrategie	
Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die einen Beitrag zur Reduktion des Klimawandels oder dessen Folgewirkungen leisten. Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: UNGC, UNGP und ILO.	
4. Aufteilung der Investitionen	
Das Asset Management investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR.	
5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels	
Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR	<input checked="" type="checkbox"/> Umfangreiche Ausschlusskriterien
<input checked="" type="checkbox"/> Reduktion der CO ₂ e-Intensität	
6. Methoden	
Für den Teilfonds werden folgende Methoden angewendet, mit denen gemessen wird, inwieweit die nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden, wobei diese jeweils auf Daten von Drittanbietern und eigenen Analysen basieren:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR	Das Asset Management investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer insbesondere klimawandelbezogener Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht.
<input checked="" type="checkbox"/> Ausrichtung auf die Reduktion der CO ₂ e-Intensität	Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO ₂ e-Intensität der Anlagen gemäss dem 2 Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens aus.
<input checked="" type="checkbox"/> Umfangreiche Ausschlusskriterien	Anhand von umfangreichen Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.
<input checked="" type="checkbox"/> Anlagen in SDG-Leaders	Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt das Asset Management Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader").

<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration	Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess.
7. Datenquellen und -verarbeitung	
Das Asset Management verwendet Daten von folgenden Anbietern: MSCI-ESG, ISS ESG, IMF. Dabei kombiniert es die Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Analysen.	
8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	
Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten, z.B. in Bezug zum Einsatz von Schätzmodellen oder Fundamentalanalysen, dem Umgang mit statistischen Ausreißern oder der Festlegung von Systemgrenzen, bestehen in folgenden Bereichen: Bei der Ausrichtung der Anlagen auf die Reduktion der CO ₂ e-Intensität, bei der Festlegung und Anwendung von Ausschlusskriterien, bei der Evaluation der nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR und bei der Umsetzung der ESG-Integration. Das Asset Management integriert derzeit keine Scope 3 Daten. Das Datenangebot in diesem Bereich wird regelmässig überprüft und das Asset Management integriert Scope 3 Daten in die Klimastrategie (Ausrichtung auf die Reduktion der CO ₂ e-Intensität), sobald die Qualität den Mindeststandard erfüllt.	
9. Sorgfaltspflicht	
Verschiedene Verfahren werden angewendet, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die getätigten und zu tätigen Investitionen einzuhalten z.B. Kontrollprozesse beim Asset Management, Risikomanagementprozesse sowie regelmässige Überprüfung der externen Datenanbieter.	
10. Mitwirkungspolitik	
Die Mitwirkungspolitik des Teilfonds deckt folgende Bereiche ab:	
<input checked="" type="checkbox"/> Engagement	<input checked="" type="checkbox"/> Stimmrechtswahrnehmung
Zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik des Teilfonds hat das Asset Management u.a. einen externen Engagement-Anbieter sowie einen unabhängigen Aktionärsberater mandatiert.	
11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels	
Es wird kein nachhaltiger Referenzindex eingesetzt.	

1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei nachhaltigen Investitionen wie folgt berücksichtigt: Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Ad-verse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, welche die PAIs 7 (Biodiversität), 10 (Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)/OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen) oder 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) verletzen, erhalten einen PAI-Score von null. Zusätzlich erhalten Emittenten mit einem Carbon Footprint > 8'000 tCO₂e (Scope 1-3) pro Million USD Enterprise Value (PAI 2) einen Score von null. Aus den restlichen PAI-Indikatoren wird ein PAI-Score berechnet. Instrumente von Emittenten mit einem Score < 5 werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden ausserdem die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.

2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

2.1 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Das Asset Management fokussiert sich mit 80% des Nettovermögens bei diesem Teilfonds auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren, besonders zur Vorbeugung und Bekämpfung des Klimawandels stehenden, Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR).

3. Anlagestrategie

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die einen Beitrag zur Reduktion des Klimawandels oder dessen Folgewirkungen leisten.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: UNGC, UNGP und ILO. Jeder Verstoß gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

4. Aufteilung der Investitionen

Das Asset Management investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR.

5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:

5.1 Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR

Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen, insbesondere mit Bezug zu einem oder mehreren klimawandelbezogenen SDGs,

leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes ermittelt, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere dieser Ziele auswirkt. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die zur Reduktion des Klimawandels und dessen Folgewirkungen beitragen und Produkte und Dienstleistungen aus folgenden Bereichen anbieten: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Ressourceneffizienz, Individualverkehr sowie öffentlicher Verkehr und Logistik.

5.2 Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüssen. Darüber hinaus hat das Asset Management weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion)
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften

- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

* Nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty: «NPT») verstösst.

5.3 Laufende Beurteilung

Anlagen, die den unter Ziffern 1 – 2. beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

6. Methoden

6.1 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Das Asset Management investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer insbesondere klimawandelbezogener Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Dazu analysiert der Asset Manager mit Hilfe eines proprietären Modells rund 800 Produkte- und Dienstleistungslösungen auf deren Beitrag zu einem oder mehreren der SDG-Targets. Daraus resultiert eine Matrix mit ca. 85 Lösungen, davon rund 70 positive und 15 negative Lösungen zu den 169 SDG-Targets bzw. den 17 SDGs. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDGs auswirkt. Qualitativ wird diese Auswirkung in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Der Hauptfokus liegt auf der Vorbeugung und Bekämpfung des Klimawandels und Unternehmen die Produkte und Dienstleistungen aus folgenden Bereichen anbieten: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Ressourceneffizienz, Individualverkehr sowie öffentlicher Verkehr und Logistik. Zu den nachhaltigen Investitionen werden Unternehmen gezählt, die netto mindestens 40% Umsatzanteil aus Lösungen mit positivem Beitrag bzw. mindestens 20% Umsatzanteil aus Lösungen mit stark positivem Beitrag aufweisen.

6.2 Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

6.3 Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Das Asset Management legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt Das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der letzten drei Jahre.

6.4 Anlagen in SDG-Leaders

Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt das Asset Management Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den insbesondere klimabezogenen SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass netto mindestens 40% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit einem positiven Beitrag oder mindestens 20% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit stark positivem Beitrag stammen. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG-Leader qualifizieren, falls dieser eine Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 40% bzw. 20% nicht erreicht wird. Aufgrund der Umsatzanforderungen zur Aufnahme in das Anlageuniversum tragen SDG-Leader in der Regel in hohem Masse zu den Nachhaltigen Investitionen bei.

6.5 ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG-Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden. Der ESG-Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

7. Datenquellen und -verarbeitung

Das Asset Management verwendet Daten von folgenden Anbietern:

- **MSCI ESG**: Qualitative und quantitative Umwelt-, Sozial-, und Governance Daten für Unternehmungen. Verwendet für die Berechnung des ESG- und SDG Scores und Kontroversen bei Unternehmen.
www.msci.com/esg-integration
- **ISS ESG**: CO₂e und Daten zu Kontroversen Daten für Unternehmungen. Verwendet für die die CO₂e – Reduktion bei Unternehmen.
[Climate Solutions - ISS \(issgovernance.com\)](http://Climate Solutions - ISS (issgovernance.com))
- **IMF**: Globales BIP-Wachstum für Absenkpfad
www.imf.org

Die bei den oben beschriebenen externen Datenanbietern bezogenen Daten werden in ein proprietäres Portfolio Management-System eingespielen. Bevor die Daten zur Produktion freigegeben werden erfolgen systematische Qualitätskontrollen und Plausibilisierungen. Schätzungen werden für Daten zu Treibausgasen bei Unternehmen gemacht. Bei Scope 1 & 2 Daten handelt es sich um ca. 90% von Unternehmen an einen der externen Datenprovider rapportierte Daten, rund 10% werden geschätzt (Basis: MSCI All Country World). Scope 3 Daten werden aktuell nicht berücksichtigt. In einem weiteren Schritt werden die Rohdaten anhand eigener Methoden, Modellen und Algorithmen aggregiert. Detailliertere Angaben zu diesen Vorgängen sind im Kapitel 8 aufgeführt.

8. Beschränkungen hinsichtlich Methodik und Daten

Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Daten bestehen in folgenden Bereichen:

8.1 Reduktion der CO₂e-Intensität

Die Grundlage für die Datenbasis sind die im Kyoto Protokoll reglementierten Treibhausgase. Scope 1 Emissionen stammen aus Emissionsquellen innerhalb der betrachteten Systemgrenzen. Scope 2 Emissionen entstehen bei der Erzeugung von

Energie, die von ausserhalb bezogen wird. Scope 3 Emissionen fassen alle anderen durch die Unternehmenstätigkeit verursachten aber nicht direkt kontrollierten Emissionen zusammen.

Bei den Emissionsdaten für Unternehmungen werden bislang weit zu wenig Scope 3 Emissionen durch einen anerkannten Standard (z.B. Carbon Disclosure Project) rapportiert. Die verfügbaren Datensätze entspringen somit zum allergrössten Teil komplexen Schätzmodellen, welche zurzeit nicht die benötigte Mindestqualität für den Einsatz in der Klimastrategie liefern. Entsprechend werden bei den Unternehmungen derzeit nur Scope 1 und Scope 2 berücksichtigt. Das Asset Management überprüft aber regelmässig das Datenangebot in diesem Bereich und wird Scope 3 Daten in die Klimastrategie miteinbeziehen, sobald die Qualität den Mindeststandard erfüllt. Nichtsdestotrotz fliessen Scope 3 Überlegungen schon heute in Form von fundamentalen Analysen in den Anlageprozess mit ein. Die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele wird nicht dadurch beeinträchtigt. Würden Daten benutzt werden, die nicht dem Mindeststandard genügen, würde das Risiko bestehen, dass Daten regelmässig korrigiert werden müssten, was die kontinuierliche Erreichung eines nachhaltigen Anlageziels in Frage stellen würde.

Auch im Bereich Scope 1 und Scope 2 Emissionsdaten für Unternehmungen werden seitens der Datenprovider Schätzmodelle eingesetzt. Solche Schätzmodelle führen zu statistischen Ausreissern, welche in einer internen Qualitätskontrolle behandelt werden. Die maximale CO₂e-Intensität von Unternehmungen, für welche die Daten geschätzt wurden, darf nicht über dem maximal rapportierten Wert innerhalb einer Vergleichsgruppe liegen. Darüberliegende Werte werden mit der maximalen, rapportierten CO₂e-Intensität aus der Vergleichsgruppe überschrieben. Ferner kann es vorkommen, dass Daten für eine Unternehmung fehlen. In solchen Fällen verwendet das Asset Management den Median der CO₂e-Intensität aus der Vergleichsgruppe. Die Benutzung von Daten einer Vergleichsgruppe führt dazu, dass trotz des Einsatzes von Schätzmodellen die Datenverfügbarkeit und -qualität hoch genug ist, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziele nicht zu beeinträchtigen.

8.2 Ausschlusskriterien

Bei den Ausschlusskriterien verwendet das Asset Management Daten von unabhängigen Drittanbietern. Anhand der Daten wird der Umsatz einer Unternehmung aus kontroversen Geschäftstätigkeiten bemessen und dieser in ein Verhältnis zum Gesamtumsatz gesetzt. Die Daten werden mittels einer Kombination aus Branchenklassifizierungen, Geschäftsbeschreibungen und Schlüsselwortsuche in ausgewählten Unternehmensunterlagen ermittelt. Falls dieser Prozess keine Involvierung der Unternehmung in eine kontroverse Geschäftstätigkeit erkennt, gilt die Unternehmung als investierbar. Sofern die Unternehmung keine Angaben zu diesem Umsatzbereich macht und dieser auch nicht aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar ist, gibt der Datenprovider eine Umsatzschätzung ab. Solche Umsatzschätzungen können von der Realität abweichen. Da sich der Datenprovider auf Vergleichswerte der betreffenden Branche sowie auf anderweitig zur Verfügung stehende Informationen der Unternehmung stützt, wird davon ausgegangen, dass solche Schätzungen die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele nicht beeinträchtigen.

8.3 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Daten zu den nachhaltigen Investitionen werden basierend auf Business-Segment-Umsatzdaten von MSCI-ESG erhoben. Nicht für alle Emittenten werden vom Datenanbieter Business-Segment-Umsatzdaten geliefert. Es kann auch vorkommen, dass die Granularität der Umsatzdaten nicht ausreicht, um eine Verknüpfung mit einem oder mehreren SDG-Ziele vorzunehmen. Fehlende Business-Segment-Umsatzdaten können in Einzelfällen auf Basis von öffentlich verfügbaren Daten nachgetragen werden. Falls keine entsprechenden Business-Segment-Umsatzdaten vorliegen, wird der Umsatz des Emittenten nicht den nachhaltigen Investitionen angerechnet, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der nachhaltigen Anlageziele führt.

8.4 ESG-Integration

Die meisten ESG-Ratingagenturen greifen Daten über öffentliche Kanäle wie Webpages, Jahresberichte etc. ab. Erfasst werden primär Daten, welche öffentlich zugänglich und in Englisch verfügbar sind. Während grosse Unternehmungen Teams beschäftigen, die sich exklusiv der ESG-Berichterstattung widmen, so ist dies für Unternehmungen von kleinerer

Marktkapitalisierung in der Regel nicht möglich. Demzufolge ist die Datenverfügbarkeit in unterschiedlichen Segmenten nicht vergleichbar, woraus sich zum Beispiel im Bereich Small Cap Emerging Markets deutlich tiefere ESG-Ratings ergeben als im Bereich Large Cap Developed Markets. Bei der Berechnung der ESG-Ratings und der ESG-Laggards soll dieser Problematik entgegengewirkt werden, indem Unternehmungen mit einer repräsentativen Vergleichsgruppe verglichen werden. Eine relative Betrachtung innerhalb von Branchen-, Kapitalisierungs- und Regionen-Gruppen soll sicherstellen, dass Unternehmungen nicht aufgrund von statischen, nicht ESG-relevanten Merkmalen bevorzugt oder benachteiligt werden. Diese Vorgehensweise soll dazu führen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der nachhaltigen Anlageziele kommt.

9. Sorgfaltspflicht

Die folgenden Verfahren werden angewendet, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die getätigten und zu tätigen Investitionen einzuhalten:

9.1 Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik

Für die Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik ist das sog. ESG-Strategie-Team zuständig. Die Zuständigkeiten umfassen auch die Festlegung der operationellen Umsetzung, damit eine Investition innerhalb des proprietären Portfoliomanagementsystems als nachhaltige Investition gelten kann.

Als Basis für die Festlegung werden die geltenden rechtlichen Vorschriften genommen, so dass der rechtliche Rahmen für die getätigten und zu tätigen Investitionen gesetzt ist. Dieser wird wiederum regelmässig von der zuständigen Rechtsabteilung und der Compliance Funktion auf Aktualität überprüft.

9.2 Kontrollprozess beim Asset Management

Dieser Kontrollprozess umfasst unter anderem Szenarioanalysen, tägliche Pre- und Post-Trade Transaktionskontrollen und die Überwachung der Einhaltung von Anlagerichtlinien mit dem Portfoliomanagementsystem sowie eine tägliche Performancekontrolle, einschliesslich einer Überprüfung einzelner Positionen auf relative Ausreisser. Alle Portfolios werden regelmässig überprüft. Teil dieses Prozesses ist es, Abweichungen von der vorgegebenen Strategie zu identifizieren, die Gründe dafür zu hinterfragen und bei Bedarf einzugreifen.

Auch die Entscheidungsgremien der Nachhaltigkeitspolitik des Asset Managements (ESG Komitee, Führungsgremium des Asset Managements) haben an diesem Prozess teil.

9.3 Risikomanagement

Das präventive Risikomanagement wird vom Riskmanagement der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Risikomanagement des Asset Managements durchgeführt. Risikomanagement-Spezialisierte formulieren und implementieren die Risikopolitik und die Risikostrategien für die Vermögensverwaltung. Sie identifizieren, bewerten, messen und überwachen die Risiken und sind auch für die Risikomanagementfunktion gegenüber Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfern verantwortlich.

9.4 Sorgfaltspflicht bezüglich externen Datenanbietern:

Bei der Auswahl externer Datenanbieter werden folgende Kernaspekte berücksichtigt: Datenabdeckung, Datenqualitätssicherung (Datenmanagement und Governance, Audits bezüglich Datenqualität), Prozess bzgl. Business Continuity Management, IT- und Cybersicherheit sowie Test- und Prüfverfahren für eingesetzte Software. Diese Themenbereiche werden jährlich mit den externen Datenanbietern aufgenommen. Dabei wird besonders darauf geachtet, welche Veränderungen sich seit der letzten Betrachtungsperiode ergeben haben und welche konkreten Anpassungen bzw. Massnahmen zur Verbesserung erfolgten.

10. Mitwirkungspolitik

10.1 Engagement

Das Asset Management fordert Unternehmungen, mit denen es einen Dialog führt, aktiv auf, ehrgeizige CO₂e-Reduktionsziele zu formulieren und diese konsequent umzusetzen. Es steht im kontinuierlichen Dialog mit den Unternehmungsleitungen der grösseren investierten Gesellschaften und engagiert sich über die Kollaborationsplattform der UN PRI sowie über Investoreninitiativen. Dabei werden nachhaltige Geschäftspraktiken gefördert, die auf den Schutz der Umwelt und des Klimas, die Förderung der Biodiversität, faire Arbeitspraktiken, diskriminierungsfreie Arbeit und den Schutz der Menschenrechte abzielen und nach internationalen Standards wie den 17 nachhaltigen Zielen der UNO (UN SDGs), der Science Based Targets Initiative (SBTI) und den UN Global Compact Prinzipien ausgerichtet sind. Die Unternehmungen sollen zudem ihre klimabezogenen finanziellen Risiken gegenüber Investoren, Kreditgebern, Versicherern und anderen Stakeholdern im Einklang mit den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) konsequent offenlegen. Um seine eigenen globalen und thematischen Engagementaktivitäten zu ergänzen, aber insbesondere um sich für seine Strategie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auf globaler Ebene zu engagieren, hat das Asset Management den externen Engagement-Anbieter Sustainabilitys mandatiert.

Die Engagement Richtlinien sowie das Engagement Reporting sind abrufbar unter: www.zkb.ch

10.2 Stimmrechtswahrnehmung

Die Stimmrechtsausübung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf schweizerischen und internationalen Corporate-Governance-Regeln, generell akzeptierten ESG-Best-Practice Standards sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusstes Investment (UN PRI). Das Abstimmungsverhalten wird zeitnah und transparent auf swisscanto.com/voting kommuniziert. Auf dieser Website steht auch die entsprechende Abstimmungsrichtlinie zur Einsicht bereit. Zur Umsetzung der Stimmrechtswahrnehmung hat die Verwaltungsgesellschaft den unabhängigen Stimmrechtsberater Institutional Shareholder Services (ISS) mandatiert.

Die Abstimmungspolitik ist abrufbar unter: <https://www.swisscanto-fondsleitungen.com/de/investment-stewardship.html>
Das Abstimmungsverhalten wird publiziert unter swisscanto.com/voting.

11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wird kein nachhaltiger Referenzindex eingesetzt.

Versionsverlauf gemäss Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Januar 2023	Inkrafttretung Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
September 2023	Allgemein: Anpassung Adresse Verwaltungsgesellschaft, diverse Optimierungen Kapitel 1: Präzisierung PAIs und Verordnung Kapitel 5: Präzisierung Ausschlusskriterien Kapitel 6: Präzisierung Reduktion CO ₂ e-Intensität & Nachhaltige Investitionen Kapitel 7: Präzisierung Datenquelle
Mai 2024	Allgemein: diverse Optimierungen Kapitel 5: Präzisierung Ausschlusskriterien Kapitel 6: Nachhaltige Investitionen Kapitel 7: Update Datenquellen und Schätzungen
Juli 2024	Kapitel 8: Ergänzungen zu Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Daten
November 2024	Kapitel 1: Präzisierung keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels Kapitel 5: Präzisierung Ausschlusskriterien Kapitel 6: Präzisierung Anlagen in Themen-Adopters

